

Übertragung Freizügigkeitsleistung

Betrieb Nr. _____
Vertrag Nr. _____ /

Versicherte Person

Name _____ Vorname _____ AHV-Nummer _____
Strasse, PLZ und Ort _____ Geburtsdatum _____ Geschlecht _____
_____ m w

Ende Arbeitsverhältnis

Austrittsdatum _____
Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft? Ja Nein
Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig? Ja Nein
Bitte reichen Sie uns das Formular «Meldung Arbeitsunfähigkeit» sowie die entsprechenden Beilagen ein.
Vorzeitige Pensionierung? Ja Nein
Wenn Ja: Kontaktaufnahme folgt

Übertragung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zu übertragen (Übertragung ist bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung zwingend)

Name und Ort des neuen Arbeitgebers _____
Name der Vorsorgeeinrichtung _____
Strasse, PLZ und Ort _____
Überweisung Zahlstelle neue Vorsorgeeinrichtung _____
IBAN/Bankkonto-Nr. _____ BIC (SWIFT-Adresse) der Bank _____

Bemerkungen

Hinweise Falls die Freizügigkeitsleistung auf keine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann, bitte auch nächste Seite ausfüllen!

Erhaltung des Vorsorgeschatzes

Vorsorgeschutz erhalten durch Erstellen eines Freizügigkeitskontos bzw. Weiterführung bei der Auffangeinrichtung. Bitte Eröffnungsbestätigung beilegen.

- Eröffnen eines gebührenpflichtigen Freizügigkeitskontos bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung mit Kooperationspartner Credit Suisse (Schweiz) AG. Weitere Informationen finden Sie auf www.rendita-stiftungen.ch/kooperationspartner/credit-suisse.
- Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank oder bei einer Versicherungsgesellschaft. Zahlstelle unter «Überweisung Freizügigkeitsleistung» angeben.

Bei einer fehlenden Instruktion bestimmt die vfa die vorläufige Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

Die Sicherstellung durch ein Freizügigkeitskonto ist möglich, wenn die Freizügigkeitsleistung weder auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen noch bar ausbezahlt werden kann.

Falls Sie über 58 Jahre alt sind, können Sie gemäss Gesetz nur dann ein Freizügigkeitskonto eröffnen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Falls Sie nicht arbeitslos gemeldet sind, kreuzen Sie Variante «Pensionierung» an. Als Alternative dazu kommt die Variante «Weiterführung der Vorsorge» in Frage, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Barauszahlung Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist wie nachfolgend bezeichnet bar auszuzahlen
(Barauszahlungsgründe und erforderliche Nachweise siehe «[Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung](#)»)

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und zieht in einen EU-/EFTA-Staat und ist nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert:
Die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, ist nicht möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen ([siehe «Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung»](#)) und wird zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich überwiesen. Wünscht die versicherte Person stattdessen eine Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder bei einer Versicherungsgesellschaft, so ist die Zahlstelle unter «Überweisung Freizügigkeitsleistung» anzugeben.

- Die versicherte Person verlässt den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig* und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

- Die versicherte Person nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und untersteht der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als einen Jahresbeitrag der versicherten Person:
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

Hinweise Bei **Wohnsitz im Ausland** wird eine Quellensteuer erhoben und von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Diese kann zurückgefordert werden, sofern mit dem neuen Wohnsitzland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Arbeitslose mit Wohnsitz in der Schweiz können keine Barauszahlung verlangen. Wir empfehlen die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos (siehe Seite 1)

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die ausdrückliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig. Die Einzelheiten richten sich nach den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

Versicherte können auch eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlassen und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Dies gilt auch bei Verlassen des Wirtschaftsraums Schweiz/Liechtenstein.

*Die Ausreise erfolgt(e) am

Ausreiseland

Hat die versicherte Person in den letzten 3 Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt?

Nein

Ja (wenn Ja, bitte ausfüllen)

Betrag

Datum

Überweisung Zahlstelle für ein Freizügigkeitskonto oder eine Barauszahlung

Freizügigkeitsleistung

Zahlstelle

Postkonto

IBAN/Bankkonto-Nr.

BIC (SWIFT-Adresse) der Bank

Clearing Nr. der Bank

Pensionierung Ich bin 58 Jahre alt oder älter und möchte mich pensionieren lassen. Bitte senden Sie mir die dafür nötigen Unterlagen.

**Weiterführung der
Vorsorge** Ich bin 58 Jahre alt oder älter, wurde von meinem Arbeitgeber gekündigt und habe Interesse an einer Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47a BVG.
 Ich sende Ihnen eine Kopie des Kündigungsschreibens meines Arbeitgebers. Bitte senden Sie mir den schriftlichen Antrag für die Weiterführung meiner Vorsorge.

**Unterschrift
versicherte Person**

Datum

Unterschrift versicherte Person

Datum

Unterschrift Ehepartner/eingetragener Partner
(gegebenfalls öffentliche Beglaubigung, s. [«Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung»](#))

**Senden an Vorsorgestiftung Film und
Audiovision c/o Allvisa Services AG
Postfach
8027 Zürich**

Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein verlässt:

– und in einen EU-/EFTA-Staat zieht und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht mehr obligatorisch versichert ist, hat sie den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung erfüllt sind. Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt «Barauszahlung in die EU». Antragsformulare für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht sind erhältlich bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds (www.verbindungsstelle.ch).

– In jedem Fall sind beizubringen:

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten eine Quellensteuer abgezogen wird.

Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung nur im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehungsweise innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit):

Unterschriftliche Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie.

Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie.

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar/Gemeinde), sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Für **Unverheiratete** (Ledige, Geschiedene, aufgelöste eingetragene Partnerschaft, Verwitwete) ist es notwendig, einen Personenstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt. Für im genannten Sinne unverheiratete, in der Schweiz wohnhafte Ausländer ist es notwendig, eine Wohnsitzbestätigung mit Zivilstandsangabe (nicht älter als einen Monat) beizulegen, sofern die Freizügigkeitsleistung mehr als CHF 10'000.– beträgt.

Für **Unverheiratete/nicht eingetragene Partner** ist eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat) erforderlich.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.